

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

40.2 Schulverwaltung

10.01.2005

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Ausschuss für Schule und Sport am 20.01.05
--------------------------	---

Tagesordnungs- punkt	Änderung der Allgemeinen Hinweise und Vertragsbedingungen (AVB) für die Vermietung oder unentgeltliche Nutzung von Schulräumen, Geräten und sonstigen Einrichtungen der Schulen des Rhein-Sieg-Kreises in der Fassung vom 11.09.2000
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Sport stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderung der Allgemeinen Hinweise und Vertragsbedingungen (AVB) für die Vermietung oder unentgeltliche Nutzung von Schulräumen, Geräten und sonstigen Einrichtungen der Schulen des Rhein-Sieg-Kreises in der Fassung vom 01.02.2005 zu.

Erläuterungen:

Im Hinblick auf die anstehende Fertigstellung der 3-Feld-Sporthalle an der Schule für Erziehungshilfe und dem Berufskolleg in Troisdorf haben sich bereits viele Troisdorfer Vereine um Hallenzeiten beim Kreis beworben. Mit insgesamt 6 zu vergebenden Sportflächen (2 Turnhallen BK, 3 Turnhallen EZ, 1 Gymnastikraum) leistet der Kreis inzwischen einen nicht unerheblichen Beitrag zur Versorgung der Troisdorfer Sportvereine. Als Problem erweist sich dabei, dass die Stadt Troisdorf ein Nutzungsentgelt für die Benutzung ihrer Sportstätten erhebt. Um nicht einzelne Troisdorfer Vereine zu bevorzugen, erscheint es zur Gleichbehandlung sinnvoll, dass auch der Kreis ein Nutzungsentgelt erhebt, dass sich in der Höhe nach dem Nutzungsentgelt der Stadt richtet.

Eine vom Grundsatz her vergleichbare Situation ergibt sich auch für die Stadt Königswinter und die Gymnastikhalle der Schule für Geistigbehinderte in Oberpleis. In den übrigen Kommunen, in denen der Kreis Sportstätten betreibt, werden zur Zeit keine Nutzungsentgelte oder Gebühren erhoben.

Die Tarifordnungen der Stadt Troisdorf und der Stadt Königswinter sind als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügt.

Zur Regelung der Problematik wurde § 3 Abs. 3 neu in die AVB aufgenommen.

Als Folge des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes und der sich danach entwickelten Rechtsprechung erscheint es weiterhin notwendig, einige Regelungen der AVB im Haftungsbereich zu ändern bzw. an zu passen. Im Einzelnen verweise ich auf die hierzu gefertigte Synopse (Anlage 3) und die fett markierten Änderungen in der als Anlage 4 beigefügten Neufassung der AVB.

Schließlich kann die Neufassung der AVB dazu genutzt werden, die seit 1.1.2002 geltenden Entgelttarife zu aktualisieren. Dabei wird von einer jährlichen Kostensteigerung bei den Sachkosten in Höhe von 3% und bei den Personalkosten in Höhe von 2% ausgegangen.

Zur Sitzung des Ausschuss für Schule und Sport am 20.01.05

In Vertretung